



Belegstellenordnung

Belegstelle „Krottenbachtal“ im Karwendel

1. Die gesamte zur Belegstelle „Krottenbachtal“ gehörende Einrichtung wird durch den Zuchtverband Dunkle Biene Deutschland e.V. unterhalten und betrieben. Für eine ordnungsgemäße Führung der Belegstelle und laufende Kontrollen ist der Verband verantwortlich.

Als Belegstellenleiter wird berufen:

Herr Raimund Burghardt
Frühlingstr. 16
83607 Holzkirchen
E-Mail: rburghardt@mail.de
Tel: 01577/2015661

Der Belegstellenleiter ist eine vom Verband bestellte Person, die im Auftrag des Vereins den ordnungsgemäßen Belegstellenbetrieb sicherstellt und für alle Abläufe und Tätigkeiten auf der Belegstelle verantwortlich ist.

2. Grundsätzlich steht die Belegstelle allen interessierten Bienenhaltern offen. **Bei Engpässen haben Vereinsmitglieder Vorrang.** Eine Merkmalsuntersuchung der Zuchtmutter ist durch Frau Braun oder Frau Müller oder einer anderen DIB anerkannten Stelle zwingend erforderlich.

Die Zufahrt zur Belegstelle ist nur für wenige Fahrzeuge mit Einfahrerlaubnis möglich. Bevor Königinnen aufgefahren werden können, muss deshalb unbedingt vorab mit einer der oben genannten Personen Kontakt aufgenommen werden, um Termin und Ort der Übergabe festzulegen. **Sollte der Anlieferer mehr als die gemeldeten Begattungseinheiten anliefern wollen, dann ist dies vorher mit dem Belegstellenleiter abzuklären.?** Mit Übergabe der Begattungskästchen wird das hier aufgeführte Belegstellenreglement automatisch anerkannt. Bei der Anlieferung und Abholung erfolgt die Kontrolle durch den Beauftragten. **Die Belegstellengebühren sind dann unmittelbar vor Ort bar zu bezahlen.?** Bei Nichteinhalten der Belegstellenordnung kann die gesamte Anlieferung abgewiesen werden.

3. Im Belegstellenbuch werden erfasst:

- Tag der Auf- und Abfuhr
- Aufführender Züchter mit Name, Adresse und Telefonnummer
- Zahl der aufgeführten Königinnen mit Standplatz- und ggf. Begattungskästchennummer
- Anzahl der begatteten Königinnen bei Abholung
- falls vorhanden die Zuchtbuchnummer der Mutter
- Anzahl der ausgestellten Zuchtkarten
- **Merkmalsuntersuchung der Zuchtmutter**
- Betrag der erhobenen Belegstellengebühr
- Unterschrift des Züchters



Belegstellenordnung

4. Zur Anlieferung sind Einwabenkästchen (EWKs) und Mehrwabenzuchtkästchen (MWKs also Apideas und Miniplus) zugelassen. Auf einwandfreien Zustand der Kästchen ist zu achten. Die Einheiten sind wetterfest mit Name und Adresse des Züchters zu versehen. Zusätzlich sollte nach Möglichkeit die Nummer der Königin am Begattungskästchen notiert sein.

5. Für EWKs werden **keine Schutzhäuschen** zur Verfügung gestellt. Für die MWKs sind Aufstellmöglichkeiten vorhanden. Mehrere Begattungskästchen eines Züchters sollten zu „Begattungseinheiten“ zusammengefasst werden, die schnell auf- und abgebaut werden können. Die Begattungskästen verbleiben in der Regel zwei Wochen auf der Belegstelle, bei Schlechtwetterphasen evtl. auch drei Wochen. **Ein längerer Verbleib wie 2 Wochen kann mit dem Belegstellenleiter in Ausnahmefällen vereinbart werden.?**

6. Die Völkchen müssen ausreichend mit Futter versorgt sein. Es sollte für 3 Wochen ausreichend Futterteig vorhanden sein. Honig sollte aus seuchenschutztechnischen Gründen zur Fütterung nicht verwendet werden. **Eine Nachversorgung durch das Belegstellenpersonal kann nicht erfolgen.?**

7. Absolute Drohnenfreiheit ist zwingend erforderlich.

Die Bienen für das Begattungskästchen sind zu sieben! Ebenso muss der Belegstellenwart vor Aufstellung auf Drohnenfreiheit prüfen können. Die Kontrolle auf Drohnenfreiheit muss auf einfache Weise möglich sein, ohne dass Bienen ins Freie gelangen können. Sollten Drohnen in den Begattungskästchen festgestellt werden, wird die gesamte aufgeführte Partie des Züchters ohne Kostenrückerstattung zurückgewiesen.

Zusätzlich müssen die Begattungskästchen mit Drohnenabsperrgittern am Flugloch gegen Verflug der Drohnen gesichert werden. Dazu sind z.B. für Apideas extra **blaue Fluglochschieber**, bei Kieler- und Segeberger Begattungskästchen sowie bei Einwabenkästchen (EWKs) Fluglochrosetten mit **4 Öffnungen** zu verwenden. Auch Eigenbaulösungen sind erlaubt.

Wichtig ist dabei immer die Öffnungsbreite am Flugloch von genau 5,2 mm.

8. Die Begattungskästchen dürfen keine Altwaben enthalten. Der Wabenbau muss aus Hygienegründen auf Mittelwandstreifen erfolgen. Die aufführenden Imker und Imkerinnen garantieren durch Unterschrift im Belegstellenbuch die Seuchenfreiheit ihrer Bienen bzw. dass keine anzeigepflichtigen Krankheiten vorliegen. Ein entsprechendes Gesundheitszeugnis ist vor der Auffuhr vorzulegen. **Ohne Gesundheitszeugnis kann nicht aufgestellt werden.**

9. Die Abstammung der aufgestellten Drohnenvölker wird vor der Belegstellensaison auf der Homepage des Zuchtverbandes bekannt gegeben. Die Betreuung und die Verantwortung für Vatervölker obliegen dem jeweiligen Besitzer der Vatervölker.

10. Das Betreten des Belegstellenbereiches durch andere Personen ist nur mit Zustimmung oder im Beisein eines oben genannten Belegstellenverantwortlichen erlaubt.

11. Die Auf- und Abfuhrzeiten zur Belegstelle sowie die Gebühren werden jährlich gesondert geregelt und ebenfalls auf der Homepage des Zuchtverbandes veröffentlicht.



Belegstellenordnung

12. Für Begattungsvölkchen und Kästchen wird nach Übergabe keinerlei Haftung übernommen. Es gibt auch keinerlei Garantie für den Begattungserfolg.

13. Diese Belegstellenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Zuchtverbandes in Kraft und wurde durch die Vorstandschaft des Verbandes abgesegnet.

14. Das Begattungsergebnis ist durch den Züchter zeitnah bis spä Stand Januar 2021 t des Beschickungsjahres mitzuteilen.